

Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle des Technischen Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Technische Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts –, im folgenden TBZ genannt, betreibt an folgenden Standorten Annahmestellen für Sperrmüll, Wertstoffe und weitere Abfälle (Recyclinghöfe) sowie von gefährlichen Abfällen (Schadstoffannahmestelle):
 - Recyclinghof Kauslundhof (Gewerbegebiet)
 - Recyclinghof Lornsendamm (Park + Ride – Platz)
 - Recyclinghof Schleswiger Straße 95 A
 - Schadstoffannahmestelle Schleswiger Straße 95 A
- (2) Die Annahme von Abfällen erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung des TBZ.
- (3) Die Benutzung der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des TBZ und dieser Benutzungsordnung.
- (4) Es gilt ein Rauchverbot auf den Recyclinghöfen.
Das Rauchen ist nur in den zugewiesenen Raucherecken erlaubt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle. Mit Befahren/Betreten der Einrichtungen erkennt die Nutzerin oder der Nutzer diese Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle sowie die Zu- und Abfahrtwege und Nebenanlagen. Sie liegt an den Einrichtungen zur Einsicht aus.

§ 3

Zugelassene Abfälle

- (1) Auf den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle werden nur solche Abfälle angenommen, die durch die Abfallwirtschaftssatzung nicht ausgeschlossen sind oder im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle anlieferbaren Abfälle sind in dem dieser Benutzungsordnung anliegenden Annahmekatalog abschließend aufgeführt.
- (3) Grundsätzlich ist die Anlieferung auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- (4) Sollen größere Mengen angeliefert werden, ist dies zuvor mit dem TBZ abzustimmen.

- (5) Die an den Recyclinghöfen angelieferten Abfälle müssen frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Die Abfälle sollen vorsortiert angeliefert werden, um die Anlieferung zu beschleunigen.
- (6) Vor Annahme der angelieferten Abfälle prüft das Personal, ob diese zugelassen sind.

§ 4

Weisungsrecht des Recyclinghofpersonals

- (1) Das auf den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Es übt insofern auch das Hausrecht aus.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 5

Betretung und Benutzung

- (1) Zugelassene Nutzerinnen und Nutzer sind Privatpersonen aus der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg, soweit sie an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des TBZ beziehungsweise des Kreis Schleswig-Flensburg angeschlossen sind.
- (2) Werden die Abfälle durch beauftragte Dritte oder gewerblich angeliefert, ist die Entsorgung Entgeltspflichtig (siehe Anhang D).
- (3) Gewerbliche und sonstige Nutzerinnen und Nutzer sowie beauftragte Dritte nach Abs. 2 sind ausschließlich am Recyclinghof Schleswiger Straße und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem TBZ zugelassen.
- (4) Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Geländes der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle verboten.
- (5) Das Personal ist berechtigt, in geeigneter Weise zu überprüfen, ob die Nutzerin und der Nutzer berechtigt sind, Abfälle an den Recyclinghöfen dem TBZ zu überlassen. Hierzu kann das Personal insbesondere verlangen, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihren Wohnsitz durch Vorlage geeigneter Identifikationsnachweise (z. B. Personalausweis) nachweisen.
- (6) Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Personal der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle erfolgen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behältnisse sind auf Verlangen zur Kontrolle zu öffnen.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer haben - den Weisungen des Personals entsprechend - die Abfälle sortenrein an den gekennzeichneten Stellen bzw. in die entsprechenden Behälter zu entladen. Hinweisschilder sind zu beachten. Nach Beendigung des Entladevorgangs ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

- (8) Das Personal ist über entstandene Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren. Eventuell durch den damit verbundenen erhöhten Reinigungsaufwand entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (9) Das Abstellen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen und das Entladen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Behälter sind untersagt. Entstehende Mehrkosten, zum Beispiel für Nachsortierung, höheren Entsorgungsaufwand usw. sind vom Verursacher zu tragen. Den Weisungen der Mitarbeiter des TBZ ist Folge zu leisten.
- (10) Das Aussortieren und/oder Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aus den vorhandenen Sammelbehältern oder vom Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle ist nicht gestattet. Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Treppen und die abgesperrten Flächen sind freizuhalten. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzulagern, über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern.
- (11) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle sind wie folgt geöffnet:

Schleswiger Straße 95 A und Lornsendamm

Mo – Di	08:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Do – Fr	08:00 – 17:00 Uhr
Sa	08:00 – 13:00 Uhr

Kauslundhof 2

Mo	08:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mi – Fr	08:00 – 17:00 Uhr
Sa	08:00 – 13:00 Uhr

- (3) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

§ 7 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle durch Benutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung erhebt TBZ Gebühren gemäß der Abfallwirtschaftsgebühren-

satzung des TBZ. Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Satz 1 durch Dritte sind Entgelte nach anliegender Preisliste zu entrichten.

- (2) Die Gebühren und Entgelte sind grundsätzlich in bar zu entrichten.
- (3) Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten trifft das Personal.
- (4) Die angelieferte Menge wird - je nach den technischen Gegebenheiten - durch Wiegen, Messen oder Schätzen festgestellt.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des TBZ, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Auf dem gesamten Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist Schrittgeschwindigkeit.

§ 9 Ausnahmen

Seitens des TBZ können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Flensburg, den 28. Dezember 2016
Gez.

Heiko Ewen
- Geschäftsführer -

**Annahmekatalog zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe und die
Schadstoffannahmestelle des Technischen Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts**

Recyclinghöfe

Folgende Abfallarten werden auf allen Recyclinghöfen angenommen:

Bezeichnung	Bemerkung	gebühren-/ entgeltspflichtig
Sperrmüll	<i>Zum Sperrmüll gehören nur Gegenstände, die nicht in eine Restabfalltonne passen, wie: Möbel, Teppiche und Teppichboden, Rollos und Jalousien, Federbetten, Koffer und größere Taschen</i>	pro Haushalt 2 cbm / Jahr frei
Elektro-, Elektronik- und Metallschrott	auch Haushaltskühl- und -gefriergeräte	
Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne)	nur Kleinmengen aus Flensburger Haushalten	
Papier, Pappe, Kartonaugen		
Altglas		
Altkleider		
Trockenbatterien, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen	Nur abzugeben in der Schleswiger Straße	
Restabfall in Kleinmengen		X
Bauschutt verwertbar	z. B. Ziegel, Beton	X
Bauschutt nicht verwertbar	z. B. Rigips, Porenbeton	X
Sanitärkeramik	WC-Becken, Waschbecken usw.	X
Bauholz unbehandelt oder gestrichen	z. B. Fußleisten, Türen inkl. Zarge, Decken- und Wandverkleidung aus Holz	X
Bauholz behandelt	z. B. imprägniertes Holz (Jägerzaun)	X
Grün- und Gartenabfälle	Äste bis max. 10 cm Durchmesser, keine Stubben	X

Schadstoffannahmestelle

An der Schadstoffannahme werden sämtliche, typischerweise in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (**maximal 30 Liter**) kostenlos angenommen.

Die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen für mehrere Haushalte ist nicht zulässig.

Ausgenommen sind Abfälle für die ein Rücknahmesystem der Hersteller und Verkaufsstellen eingerichtet ist (z. B. Altöl, Batterien).

Beispiele für angenommene Abfälle sind Reste von:

- Lacke und Farben, Klebstoffe
- Verdünner und Lösemittel
- Reinigungsmittel aller Art
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, PU-Schaumdosen
- Fotochemikalien

Preisliste zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle des Technischen Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts
Stand: Januar 2017

Private Anlieferungen

• Grünabfall	lose, pro cbm.....	11,80 €
	35-Liter-Sack.....	1,90 €
	70-Liter-Sack.....	2,10 €
	120-Liter-Sack.....	2,50 €
• Jahreskarte Grünabfall lose (10 x 120-Liter-Sack)	15,00 €
• Jahreskarte Grünabfall sperrig (5 cbm)	39,90 €
<hr/>		
• Bauholz, Kategorie A I bis III	pro cbm	47,70 €
	Kleinstmenge	2,10 €
	70-Liter-Sack.....	4,60 €
• Bauholz, Kategorie A IV	pro cbm	54,70 €
	Kleinstmenge	2,10 €
	70-Liter-Sack.....	5,20 €
• Türblatt (Innentür)	pro Stück.....	7,20 €
• Türzarge (Innenzarge)	pro Stück.....	3,70 €
• Türblatt (Außentür)	pro Stück.....	10,60 €
• Türzarge (Außenzarge)	pro Stück.....	6,20 €
<hr/>		
• Bauschutt, verwertbar	pro cbm	15,50 €
	10-Liter-Eimer	1,70 €
• Bauschutt, nicht verwertbar	pro cbm	51,10 €
	10-Liter-Eimer	2,10 €
• WC-Becken	pro Stück.....	3,10 €
• Spülkasten aus Keramik	pro Stück.....	3,10 €
• Waschbecken	pro Stück.....	3,10 €

Nur am Recyclinghof Schleswiger Straße:

• Altöl	pro Liter	1,80 €
• Ölhaltige feste Betriebsmittel (z. B. Ölfilter)	pro Stück.....	2,00 €
• Feuerlöscher (ohne Halon)	pro Stück.....	17,70 €
• Halon-Feuerlöscher	pro Stück.....	71,20 €
• Altreifen PKW ohne Felge	pro Stück.....	3,90 €
• Altreifen PKW mit Felge	pro Stück.....	5,50 €

Nur für Bürger der Stadt Flensburg:

• Restabfallsack 70 Liter	pro Stück:	1,40 €
• Grünabfallsack 60 Liter (Mitnahme am Grundstück),	pro Stück:	2,50 €
•		

Nur für Bürger des Kreises Schleswig-Flensburg:

• Mehrmüllsack	pro Stück:	4,50 €
• Biosack	pro Stück.....	3,00 €

***Gewerbliche Anlieferungen oder durch berechnigte Dritte
(nur am Recyclinghof Schleswiger Straße)******Mengenbegrenzung 2 cbm / Jahr***

Bei jeder Anlieferung durch einen Gewerbebetrieb oder vergleichbare Institution (kein privater Haushalt) ist für den Verwaltungsaufwand eine Pauschale zu zahlen. Die Verwaltungskostenpauschale entfällt bei Barzahlung bei der Anlieferung.

- Verwaltungskostenpauschale pro Anlieferung.....20,00 €

Außerdem für die Entsorgung / Verwertung von Abfällen:

- Sperrmüll pro cbm38,00 €
- Papier, Pappe, Karton pro cbm5,00 €
- Schrott, sowie Elektro- und Elektronik-Schrott (max. sechs haushaltsübliche Geräte pro Anlieferung) kostenlos
- Bauschutt, Bauholz, Grünabfall: Entgelt wie private Anlieferer

Für Apotheken, Arztpraxen, weitere Anfallstellen aus dem Gesundheitswesen:

- Altmedikamente (Selbstanlieferer) pro 60-l-Fass 15,00 €
inkl. Gebindeanlieferung und -abholung: pro 60-l-Fass35,00 €
- Sharps (Einwegspritzen, -skalpelle – nicht infektiös, Selbstanlieferer)
pro 30-l-Fass6,00 €
inkl. Gebindeanlieferung und -abholung: pro 30-l-Fass26,00 €

**Preisliste zur Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle des
Technischen Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts**

Schadstoffe von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen und dergleichen werden nicht angenommen, da für diese die Pflicht eines Entsorgungsnachweises besteht.

Die Abgabe von mehreren Haushalten ist nicht zulässig.

Bei Mehrmengen (über 30 kg) werden folgende Entgelte erhoben :

Gruppe 1

Farben und Lacke	
Kleber	
Lösemittel	
Bitumen	4,00 € pro kg
Altmedikamente	
Frostschutzmittel	
Bremsflüssigkeiten	

Gruppe 2

Säuren	
Laugen	
Chlorhaltige Reiniger	4,40 € pro kg
Lösungsmittelhaltige Reiniger	
Tenside	
Salmiakgeist	

Gruppe 3

Holz-und Pflanzenschutzmittel	4,60 € pro kg
-------------------------------	---------------

Gruppe 4

Abbeizer	
Härter	
Spraydosen	
Fotochemikalien	5,00 € pro kg
Quecksilber	
Organische und Anorganische Chemikalien	